



## Herzliche Einladung zur Einwohnergemeindeversammlung

Montag, 3. Dezember 2018, 20.00 Uhr im Gemeindesaal

### Traktanden:

1. Protokoll der 1. Einwohnergemeindeversammlung 2018 vom 11. Juni 2018
2. Budget 2019
3. Nachtragskredit Umbau altes Schulhaus
4. Genehmigung Einbürgerungsreglement der Gemeinde Arboldswil, gültig ab 1. Januar 2019
5. Verschiedenes

## Um was geht es bei der Versammlung?

### **Budget: Die Gemeindefinanzen sind nach wie vor stabil.**

Zur Behandlung steht das Budget 2019 mitsamt Steuerfuss und Gebühren an. Das Budget zeigt einen Ertragsüberschuss von CHF 23'100.-. Die erforderlichen Reserven in Sozialem und Gesundheit sind integriert. Die Schule vermag dank guter Führung die Kosten tief zu halten. Der Gemeinderat sieht die erforderlichen Investitionen vor, um die Gemeindeinfrastruktur „im Schuss“ zu halten. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission beantragt wie der Gemeinderat, dem Budget 2019 zuzustimmen.

### **Altes Schulhaus: Insgesamt ist die Kostenvorgabe eingehalten, aus formellen Gründen braucht es einen Nachtragskredit.**

Der Umbau des alten Schulhauses ist zur grossen Zufriedenheit aller Beteiligten seit Ende 2017 abgeschlossen, nunmehr liegt die Schlussabrechnung vor. Dank Beiträgen kann die Kostenvorgabe insgesamt eingehalten werden. Die Ausgaben im Projekt an sich liegen aber brutto über dem Kredit, weshalb der Gemeinderat einen Nachtragskredit zur Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung vorlegt.

### **Einbürgerungsreglement: Der Gemeinderat legt aufgrund von Änderungen im übergeordneten Recht eine Totalrevision vor.**

Zunächst hat der Bund das Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht angepasst. Danach, 2017, hat der Kanton das kantonale Bürgerrechtsgesetz totalrevidiert. Und nun sind noch wir als Gemeinde „an der Reihe“. Um Rechtssicherheit bei Einbürgerungen zu haben, schlägt der Gemeinderat ein neues Einbürgerungsreglement vor, das dem übergeordneten Recht entspricht.

# Traktandum 1 Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 11.06.2018

### Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung, das Protokoll der 1. Einwohnergemeindeversammlung 2018 vom 11. Juni 2018 zu genehmigen.

### Erläuterungen des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung, nur die Beschlüsse vorzulesen. Das detaillierte Protokoll kann während den Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung und am Versammlungstag ab 19.00 Uhr im Gemeindesaal eingesehen werden.

Die Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Juni 2018 lauten wie folgt:

1. Das Protokoll der 3. Einwohnergemeindeversammlung 2017 wird einstimmig genehmigt.
2. Die Einwohnergemeindeversammlung genehmigt die Rechnung 2017 der Einwohnergemeinde Arboldswil, bestehend aus der laufenden Rechnung, der Investitionsrechnung und der Bestandesrechnung, einstimmig.

Die Beschlüsse waren im Arboldswiler Dorfblatt und auf der Homepage veröffentlicht.

# Traktandum 2 Budget 2019

### Anträge Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung folgendes:

- a. *Festsetzung des Gemeindesteuerfusses 2019 und der Gebühren gemäss Tabelle*  
Steuerfuss für natürliche Personen auf 60.0 % der Staatssteuer (wie bisher);  
Steuerfuss für juristische Personen auf 4.50 % vom steuerbaren Ertrag (wie bisher) und 2.75 ‰ vom steuerbaren Kapital (wie bisher)
- b. *Budget 2019 der Einwohnergemeinde Arboldswil*  
Der Gemeinderat beantragt, das Budget 2019 der Einwohnergemeinde Arboldswil, bestehend aus der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung, zu genehmigen.

### Erläuterungen des Gemeinderats

Die **Entwicklung der Gemeindefinanzen** im Jahr **2019** darf als **weiterhin erfreulich** betrachtet werden:

- Das Budget liest sich insgesamt passabel, kann doch für die laufende Rechnung ein **Ertragsüberschuss** von **CHF 23'100** budgetiert werden.
- Unsere **Gemeindefinanzen** dürfen als **konstant** und **stabil** bezeichnet werden.
- Der Gemeinderat budgetiert die **Steuereinnahmen** auf dem Niveau der tatsächlichen Erträge des Rechnungsjahres 2017, also mit der gebotenen Vorsicht.
- Auf der Ausgabenseite setzt der Gemeinderat seinen **Sparkurs** fort, budgetiert (z.B. bei den Sozialhilfekosten und den Alterspflegekosten) aber auch mit den gebotenen **Reserven**. Erfreulich ist, dass die Bildungskosten - im Ge-

gensatz zu anderen Gemeinden - nicht überbordend wachsen, sondern dank der guten Ausgabenpolitik unserer Schule stabil bleiben. Jedoch verlagern sich die Kosten mit dem Übertritt der grossen Kindergartenklasse in die Primarschule vom Kindergarten neu zur Schule .

- Bei den **Investitionen** stehen den CHF 487'000 Ausgaben budgetierte Einnahmen von CHF 170'000 gegenüber. Der Gemeinderat hält die Investitionen im notwendigen Bereich. Der Hauptteil der Investitionen beschlägt den Strassenunterhalt. Sodann muss die Pumpwerksteuerung im Reservoir ersetzt werden, welche gemäss Richtpreisofferte mit CHF 70'000 zu Buche schlägt. Unsere Infrastruktur, namentlich auch die Gemeindestrassen, ist in sehr gutem Zustand. Der Behördentradition in unserem Dorf entsprechend, werden die erforderlichen Investitionen in diesem Bereich getätigt, ohne „Luxuslösungen“ vorzusehen.
- Insgesamt veranschlagt der Gemeinderat fürs Rechnungsjahr 2019 einen **Cash-Flow** von rund **CHF 206'200** (exklusive Investitionssaldo von CHF 317'000).
- Angesichts des Gesagten kann nach wie vor von einer **Steuererhöhung nicht die Rede** sein. Die an der Versammlung zu zeigende Finanzplanung legt dar, wie die anstehenden Projekte finanziert werden können.
- Der **Cash-Flow** muss in den nächsten Jahren hoch bleiben, damit die Schulden stetig reduziert werden können und künftige Investitionen möglich sind. Die Ausgabendisziplin und der Wille in allen Bereichen, einfache kostengünstige Lösungen gegenüber teuren Luxuslösungen vorzuziehen, müssen nach wie vor hochgehalten werden.
- Unser Dorf soll auch bei der Infrastruktur und bei der Steuerbelastung attraktiv sein. Wir sind diesbezüglich auf gutem Weg, es gilt aber, die **Gemeindefinanzen stets gut im Auge zu behalten**. Genau dies tut der Gemeinderat.

Das Budget 2019 unserer Gemeinde zeigt in der **Erfolgsrechnung** folgendes Ergebnis:

Budget 2019		Budget 2018		Verwaltungsrechnung Einwohnergemeinde	Rechnung 2017	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag		Aufwand	Ertrag
3'502'250	3'525'350	3'513'300	3'556'550	Aufwand und Ertrag	3'301'900.96	3'696'873.33
				Aufwandübersch.		
23'100		43'250		Ertragsübersch.	394'972.37	
3'525'350	3'525'350	3'556'550	3'556'550		3'696'873.33	3'696'873.33

Die Erfolgsrechnung budgetiert somit einen **Gewinn von CHF 23'100**. Die Abschreibungen betragen CHF 183'100. Daraus resultiert ein Cash-Flow aus der laufenden Rechnung von rund CHF 206'000.

Dem Budget 2019 sind folgende **Steuersätze und Gebühren** zu Grunde gelegt:

Text		Budget 2018	Budget 2019
<i>Steuern</i>			
. Einkommens-/Vermögenssteuern in % der normalen Staatssteuern	%	60.00	60.00
. Ertragssteuern juristische Personen in % des steuerbaren Ertrages	%	4,50	4,50
. Kapitalsteuern juristische Personen in ‰ des steuerbaren Kapitals	‰	2,75	2,75
<i>Hundegebühren</i>			
. für einen Hund pro Haushalt und Jahr	Fr.	130.00	130.00
. für jeden weiteren Hund pro Haushalt und Jahr	Fr.	150.00	150.00
. im übrigen gelten die Minimalansätze gemäss § 9 Hundereglement			
<i>Feuerwehr</i>			
. Feuerwehrpflicht-Ersatzabgabe gemäss Vereinbarung über die gemeinsame Feuerwehr der Gemeinden Arboldswil und Titterten			
. Feuerwehrbussen gemäss Vereinbarung über die gemeinsame Feuerwehr der Gemeinden Arboldswil und Titterten			
<i>Mäuseentschädigung</i>			
. die Mäuseentschädigung beträgt pro Maus	Fr.	1.00	1.00
<i>Wasserbezug</i>			
. Wasserbezugsgebühr pro m <sup>3</sup> Wasserbezug (Verbrauch 2017)	Fr.	4.30	4.30
. Wasserzählermiete pro Zähler	Fr.	20.00	20.00
<i>Abwasserentsorgung</i>			
. Kommunale Abwassergebühr (Schwemmgebühr) pro m <sup>3</sup> Wasserverbrauch (2017)	Fr.	1.20	1.20
. Kantonale Abwassergebühren in Fr. pro m <sup>3</sup> Wasserverbrauch (2017)	Fr.	1.70	1.81
. Beitrag der Liegenschaftseigentümer mit eigener Wasserversorgung an die Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung pro Kopf und Jahr	Fr.	25.00	25.00
<i>Abfallgebühren</i>			
. pro Kehrriechmarke 35 Liter	Fr.	2.80	2.80
. pro Containermarke 240 Liter	Fr.	17.50	17.50
. pro Containermarke 800 Liter	Fr.	57.00	57.00
. Grundgebühr für nicht gedeckte Abfallbewirtschaftungskosten pro Einwohner	Fr.	30.00	30.00
. Kadaverentsorgungsgebühren pro Kg	Fr.	2.00	2.00
<i>Zinsen</i>			
. Vergütungszins auf Steuern		gemäss Angaben des Kantons	
. Verzugszins auf Steuern			

Die Gebühren sind ohne MwSt angegeben.

Die blau hinterlegten Ansätze werden gestützt auf die jeweiligen Reglemente durch den Gemeinderat und nicht durch die Budgetgemeindeversammlung festgelegt.

Die kantonale Abwassergebühr wird im Budget festgelegt (aufgrund der Vorjahreszahlen) und zusammen mit den Wasserbezugsgebühren anfangs Jahr verrechnet. Die effektive Abrechnung des Kantons wird im Folgejahr bei der Festlegung der Abwassergebühr berücksichtigt.

## *Kommentar des Gemeinderats zur **budgetierten Erfolgsrechnung:***

Mit Mehrkosten von ca. CHF 50'000.00 ist im Bereich Gesundheit zu rechnen. Die Kosten für die Spitexleistungen und die Betreuung im Altersheim steigen von Jahr zu Jahr. Dennoch sind wir froh, dass unsere ältere Generation von den Spitexleistungen profitieren darf, um möglichst lange in ihrer gewohnten Umgebung zu bleiben. Bei den Sozialhilfekosten plante der Gemeinderat jeweils eine Reserve von CHF 50'000 pro Jahr ein. Diese Reserve wird nun auf CHF 20'000 reduziert. Die Gemeinde verzeichnet seit anderthalb Jahren keinen neuen Fall mehr.

Die Ergebnisse der **Spezialfinanzierungen** lauten wie folgt:

Wasserversorgung, Verlust	CHF	-24'400
Abwasserbeseitigung, Gewinn	CHF	+10'600
Abfallbeseitigung, Gewinn	CHF	+ 2'500

Es steht die Überprüfung der zugehörigen Reglemente an. Dazu gehört auch, dass die finanziellen Aussichten dieser Spezialkassen analysiert werden, um ggf. die nötigen Änderungen vorschlagen zu können. Im Falle der Abfallkasse bleiben wir vorsichtig und verzichten weiterhin darauf, die Gebühr zu reduzieren.

Folgende **Investitionen** sind im Budgetentwurf 2019 vorgesehen:

Konto Nr.	Investitionsbezeichnung	Ausgaben	Einnahmen	Nettoinvest.
1.0290.5040.00	Projektstudien neues Gebäude Tittertenstrasse	25'000		
1.1500.5060.02	Atemschutzbus	35'000		
1.3410.5660.00	Beitrag Unterstand Schiessvorbereitung	25'000		
1.6150.5010.01	Belagsarbeiten Gemeindestrassen	197'000		
1.6150.5010.02	Beleuchtungen Gemeindestrassen	75'000		
1.7101.6371.00	Hausanschlussgebühren Wasser		80'000	
1.7201.5030.00	Sanierung Leitungen/Schächte gem. GEP	20'000		
1.7201.5060.00	Pumpwerksteuerung	70'000		
1.7201.6371.00	Hausanschlussgebühren Abwasser		90'000	
1.7900.5290.00	Revision Zonenplan Siedlung	40'000		
	<b>Total Investitionen 2019</b>	<b>487'000</b>	<b>170'000</b>	<b>317'000</b>

## *Kommentar des Gemeinderats zu den Investitionen:*

Unsere Infrastruktur ist, gemessen auch an anderen Gemeinden, wirklich auf einem guten Stand. Dies ist vor allem den vorangehenden Behördengenerationen zu verdanken. Gerade deshalb bleiben wir „dran“ und möchten z.B. die Stückben wieder „auf Vordermann“ bringen.

Durch den Nationalen Wandertag mussten im 2017/2018 andere Prioritäten gesetzt werden, deshalb wurde die Projektstudie, welche bereits im Budget 2018 aufgeführt wurde, nicht weiterverfolgt. Dies soll jetzt aber im 2019 geschehen. Der bugetierte Atemschutzbus wird zusammen mit Titterten gekauft. Die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung entrichtet einen Beitrag.

Die Schützengesellschaft möchte einen Unterstand bauen, welcher der Schiessvorbereitung dient. Der Gemeinderat möchte den aktiven und fürs Dorfleben wichtigen Dorfverein mit einem Infrastrukturbeitrag für das erforderliche Vorhaben unterstützen. Die Schützen möchten den Unterstand teils in Eigenregie bauen. Die Feldschützengesellschaft selber sowie weitere Institutionen beteiligen sich am Unterstand finanziell mit.

Die Pumpwerkssteuerung des Reservoirs ist in die Jahre gekommen und funktioniert nicht mehr einwandfrei. Die Verbräuche werden mit einer Nadel auf Endlospapier aufgezeichnet. Die Alarmierung an unseren Brunnenmeister bei einem auffälligen Mehrverbrauch funktioniert nicht mehr. Die WWV AG benötigt ebenfalls eine neue Pumpwerkssteuerung, weshalb eine gemeinsame Anschaffung Sinn macht. Die Systeme wären aufeinander abgestimmt.

Der Zonenplan sollte aufgrund von Gesetzesänderungen des Bundes sowie des Kantons überarbeitet werden. In diesem Zusammenhang werden auch für die Bauherren zeitgemässe(re) Bedingungen zu schaffen sein.

Der Finanzplan 2019-2023 wird an der Einwohnergemeindeversammlung vorgelegt.

### *Allgemeine Bemerkungen des Gemeinderats*

Dem Gemeinderat ist es ein Anliegen, der Gemeindeverwaltung für die gute Vorbereitung des Budgetentwurfs zu danken. Corinne Gaugler und Anna Krattiger haben tolle und intensive Arbeit geleistet. Ein Zusammenzug des Budgets 2019 sowie der Finanzplan können während den Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung bezogen oder im Internet unter [www.arboldswil.ch](http://www.arboldswil.ch) eingesehen oder ausgedruckt werden.



**Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission  
der Gemeinde Arboldswil**

### **Bemerkungen und Antrag zum Budget 2019 der Einwohnergemeinde Arboldswil**

Auftragsgemäss haben wir das Budget für das Jahr 2019 unserer Gemeinde geprüft.

Der Ertragsüberschuss von rund 23'100 ist positiv. Zusammen mit den Abschreibungen resultiert ein Cash Flow aus laufender Rechnung von rund CHF 206'000, was als gut bezeichnet werden kann.

Da die Investitionen mit 317'000 etwas höher liegen, resultiert ein Finanzierungsfehlbetrag von rund CHF 111'000.

Wir stellen fest, dass der Gemeinderat die Verantwortung wahrnimmt und seine Überlegungen jederzeit gut darlegen kann. Den Erläuterungen des Gemeinderats zum Budget können wir zustimmen.

➤ Wir empfehlen Ihnen, das Budget 2019 zu genehmigen.

Wir danken dem Verwaltungsteam und dem Gemeinderat für die gute Arbeit.

Arboldswil, 19. November 2018

**Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission:**

Rinaldo Bearth

Philipp Aebin

Annemarie Graf

## Traktandum 3 Nachtragskredit Umbau altes Schulhaus

### Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung den Nachtragskredit von CHF 57'617.19 sowie die Schlussrechnung zu genehmigen.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 6. November 2018 mit Beschluss Nr. 2018/GR/154 die Schlussrechnung verabschiedet und diese der Gemeindeversammlung zur Genehmigung überwiesen.

Der an der EGV vom 15. Mai 2017 bewilligte Kredit von CHF 880'000 wurde um CHF 57'617.19 wissentlich überzogen, was einer Abweichung zum KV von + 6.5% ausmacht und sich damit innerhalb der Toleranz von 10% befindet.

Für den Kostenvergleich im Rahmen der Bauabrechnung sind die folgenden Beträge in Franken (inkl. MwSt.) massgebend:

Kreditbewilligung EGV vom 15. Mai 2017	CHF	880'000.00
<b>Total Brutto Baukosten gemäss Abrechnung</b>	<b>CHF</b>	<b>937'617.19</b>
<b>Abweichung zum Kostenvoranschlag</b>	<b>CHF</b>	<b>57'617.19</b>
<b>Abweichung zum Kostenvoranschlag</b>	<b>%</b>	<b>+ 6.5</b>
Kostengutsprache Swisslos-Fonds	CHF	- 80'000.00
Kostengutsprache Hans-Schmidt-Stiftung	CHF	- 35'000.00
Energiepaket Kanton Baselland	CHF	- 7'760.00
<b>Total Netto Baukosten gemäss Abrechnung</b>	<b>CHF</b>	<b>814'857.19</b>
<b>Minderkosten unter Kostenvoranschlag</b>	<b>CHF</b>	<b>- 65'142.81</b>
<b>Abweichung zum Kostenvoranschlag</b>	<b>%</b>	<b>- 7.4</b>

Der Gemeinderat hat die Kostenüberschreitung wissentlich in Kauf genommen, da er um die Kostengutsprachen vom Swisslos-Fonds und der Hans-Schmidt-Stiftung im Moment der Ausgaben bereits wusste. Ebenso wurde für den Ersatz der Heizung vom Baselbieter Energiepaket eine Kostengutsprache für die Erneuerbare Energie gesprochen. Zusammengerechnet ergibt dies Zuwendungen von CHF 122'760.-.

Gemäss § 157b Abs.1 Gemeindegesetz bedürfen alle Ausgaben einer rechtlichen Grundlage. Massgeblich sind die Bruttoausgaben. Da der Ausgabenüberschuss über der Finanzkompetenz des Gemeinderates liegt, obliegt die Bewilligung der Abweichung, resp. des Nachtragskredits zum Kostenvoranschlag gemäss § 162 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes der Einwohnergemeindeversammlung.

Ein Grossteil der Mehrausgaben findet sich in den medialen, zeitgemässen Einrichtungen im Gemeindesaal und dem Vereinszimmer. Zusätzlich wurden auch die Vorhänge in den genannten Räumen und der Verwaltung erneuert. Ebenso erhielt die Schule für die Einrichtung des Werkraumes neues Werkzeug, damit die Schülerinnen und Schüler mit Handwerkzeugen, welche den neusten Sicherheitsbestimmungen entsprechen, werken können. Diese zusätzlichen Ausgaben waren zum Zeitpunkt der Kreditvorlage an der Einwohnergemeindeversammlung vom 15. Mai 2017 noch nicht bekannt und deshalb im Kostenvoranschlag nicht erfasst.

Schliesslich und endlich darf von einem toll realisierten Projekt gesprochen werden, in dem alle evaluierten und gewünschten Bedürfnisse abgedeckt worden sind. Die kurze Zeitspanne, in der das Projekt realisiert wurde, brauchte von allen Beteiligten höchste Flexibilität und teilweise kurzfristige Entscheidungen. Durch das gute Zusammenspiel zwischen Bauherr, Architekt und Bauleitung darf von einem sehr guten Resultat, nicht nur was das Finanzielle angeht, gesprochen werden. Der Gemeinderat hat auch bei diesem Projekt den eingeschlagenen und immer noch anhaltenden Sparkurs der Gemeinde nicht ausgeblendet, sondern hat bei jeder Vergabe die bestmögliche Variante im Verhältnis Kosten zu Nutzen evaluiert und vergeben. Die Rechnung schliesst insgesamt mit einer Minderausgabe von **CHF 65'142.81** gegenüber dem bewilligten Kredit von CHF 880'000 ab.



## Traktandum 4 Einbürgerungsreglement

### Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, das überarbeitete Einbürgerungsreglement zu genehmigen.

### Erläuterungen des Gemeinderats

Der Regierungsrat des Kanton Basel-Landschaft hat im Jahr 2017 die Totalrevision des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes veranlasst. Es handelt sich dabei einerseits um die vollständige Revision des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (neu: Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht). Andererseits hat der Bund eine neue Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht erlassen. Die beiden Novellen sind per 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Gegenüber dem bisherigen Recht bringen diese Bundeserlasse präzisere Definitionen bezüglich der Voraussetzungen der Einbürgerung. Dabei steht die Frage im Mittelpunkt, unter welchen Kriterien eine Person ausreichend integriert ist, damit sie sich um das Schweizer Bürgerrecht bewerben kann.

Insgesamt werden die Hürden für den Erwerb des Bürgerrechts höher gesetzt, wodurch sich grundsätzlich eine Annäherung an die schon bisher strengere Einbürgerungspraxis im Kanton Basel-Landschaft ergibt. Die Änderungen des Bundesrechts bedingen etliche Anpassungen im entsprechenden kantonalen Gesetz. Zugleich wird an einigen Punkten die bisherige Verwaltungspraxis im Sinne der Transparenz und Rechtssicherheit in das Gesetz überführt. Betroffen sind hier die Anforderungen an die Sprachkenntnisse sowie an den betriebs- und strafrechtlichen Leumund. Die erforderliche Anpassung ist zum Anlass genommen worden, das kantonale Bürgerrechtsgesetz einer vollständigen Revision zu unterziehen. Insbesondere die durch zahlreiche frühere Teilrevisionen unübersichtlich gewordene Systematik wird auf eine zeitgemässe und lesbarere Basis gestellt.

Der Gemeinderat hat an seiner Klausurtagung vom November 2017 beschlossen, sämtliche Reglemente der Gemeinde zu überprüfen, ob diese noch aktuell sind und den übergeordneten Gesetzen entsprechen. Durch die übergeordneten Anpassungen hat der Gemeinderat das kommunale Einbürgerungsreglement revidiert und kann dieses nun der Einwohnergemeindeversammlung zur Genehmigung vorlegen. Die wichtigsten Neuerungen im überarbeiteten Reglement bilden die Integrationskriterien, die Wohnsitzfristen und der Verfahrensablauf. Als Vorlage für dieses Reglement diente ein Musterreglement vom Kanton, welches bereits die Vorprüfung in der Zivilrechtsverwaltung durchlaufen und Zustimmung gefunden hat.

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Arboldswil, gestützt auf § 34 Absatz 1 Bürgerrechtsgesetz Basel-Landschaft vom 19. April 2018 (BüG BL), beschliesst:

### Reglementsentwurf

#### Geltungsbereich

#### § 1 Grundsatz

<sup>1</sup> Dieses Reglement gilt für Einbürgerungen in der Gemeinde Arboldswil.

<sup>2</sup> Die eidgenössischen und kantonalen Bürgerrechtsbestimmungen bleiben vorbehalten.

#### Voraussetzungen der Einbürgerung

#### § 2 Niederlassung

<sup>1</sup> Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts setzt Niederlassung im Sinne des Anmelde- und Registergesetzes vom 19. Juni 2008 (ARG) in der Gemeinde, sowie eine ununterbrochene Niederlassungsdauer in der Gemeinde bis zur Einreichung

des Gesuchs voraus:

- a. bei Schweizer Bürgerinnen und Bürgern von drei Jahren;
- b. bei ausländischen Staatsangehörigen fünf Jahren.

<sup>2</sup> Stellen ausländische Ehegatten gemeinsam ein Gesuch und erfüllt der eine die Voraussetzung von Absatz 1 Buchstabe b, so genügt für den anderen eine ununterbrochene Niederlassungsdauer bis zur Einreichung des Gesuchs von drei Jahren, sofern er seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem anderen Ehegatten lebt.

<sup>3</sup> Die Fristen von Absatz 2 gelten auch für eine Bewerberin oder einen Bewerber ausländischer Staatsangehörigkeit, deren Ehegatte bzw. dessen Ehegattin das Schweizer Bürgerrecht bereits durch Einbürgerung erworben hat.

<sup>4</sup> Für die eingetragene Partnerin einer Schweizer Bürgerin oder den eingetragenen Partner eines Schweizer Bürgers genügt eine ununterbrochene Niederlassungsdauer bis zur Einreichung des Gesuchs von drei Jahren, sofern sie oder er seit drei Jahren in eingetragener Partnerschaft mit der Schweizer Bürgerin oder dem Schweizer Bürger lebt.

<sup>5</sup> Für eingetragene Partnerschaften zwischen ausländischen Staatsangehörigen gelten die Absätze 2 und 3 sinngemäss.

<sup>6</sup> Aus achtenswerten Gründen kann von einer bestimmten Niederlassungsdauer abgesehen werden. Die Bewerberin oder der Bewerber ausländischer Staatsangehörigkeit hat in jedem Fall eine Niederlassungsdauer von mindestens zwei Jahren nachzuweisen.

## § 3 Integration

Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber ausländischer Staatsangehörigkeit:

- a. die deutsche Sprache in einem Ausmass beherrscht, dass sie bzw. er sich mit den Menschen in der Wohngemeinde, mit den Behörden, im Wirtschaftsleben und im Rahmen der Aus- und Weiterbildung gut verständigen kann;
- b. in die regionalen, kantonalen und kommunalen Verhältnisse integriert ist, insbesondere am sozialen Leben teilnimmt und Kontakte zur schweizerischen Bevölkerung pflegt;
- c. über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton und der Gemeinde verfügt und mit den regionalen, kantonalen und kommunalen Lebensgewohnheiten und -verhältnissen, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
- d. ihren Ehegatten bzw. seine Ehegattin, ihre eingetragene Partnerin bzw. seinen eingetragenen Partner sowie ihre bzw. seine minderjährigen Kinder bei deren Integration unterstützt.

<sup>2</sup> Der Situation von Personen, welche das Integrationskriterium von Absatz 1 Buchstaben a aufgrund einer Behinderung oder Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, ist angemessen Rechnung zu tragen.

## Anspruch auf Einbürgerung

### § 4 Anspruch

Ein Anspruch auf Erteilung des Gemeindebürgerrechts besteht für Schweizer Bürgerinnen und Bürger, deren Stamm seit dreissig Jahren in der Gemeinde ansässig ist, sofern die Voraussetzungen dieses Reglements und des BÜG BL erfüllt sind.

## Verleihung des Ehrenbürgerrechts

### § 5 Voraussetzung

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeindeversammlung kann Personen, die sich um das Gemeinwesen besonders verdient gemacht ha-

ben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

<sup>2</sup> Das Ehrenbürgerrecht kann auch einer Person, die das Gemeindebürgerrecht bereits besitzt, verliehen werden.

## § 6 Verfahren

<sup>1</sup> Hat die Einwohnergemeindeversammlung ein Ehrenbürgerrecht verliehen, hat sie den Beschluss der Sicherheitsdirektion durch Übermittlung des Abstimmungsprotokolls innert dreissig Tagen bekanntzugeben.

<sup>2</sup> Die Sicherheitsdirektion leitet die Durchführung des Verfahrens.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen über den Erwerb des Bürgerrechts durch Einbürgerung sind im Übrigen sinngemäss anwendbar.

## § 7 Wirkung

<sup>1</sup> Das an Schweizerinnen und Schweizer verliehene Ehrenbürgerrecht hat die gleiche Wirkung wie das im ordentlichen Verfahren durch Einbürgerung erworbene Bürgerrecht.

<sup>2</sup> Im Übrigen steht es ausschliesslich der Person zu, der es verliehen wurde.

<sup>3</sup> Das Ehrenbürgerrecht wird unentgeltlich verliehen.

## Verfahren

## § 8 Gesuchseinreichung

<sup>1</sup> Gesuche von ausländischen Staatsangehörigen um Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung sowie des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts sind bei der Sicherheitsdirektion schriftlich einzureichen.

<sup>2</sup> Gesuche von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern um Erteilung des Gemeinde- bzw. Kantonsbürgerrechts sind beim Gemeinderat schriftlich einzureichen.

## § 9 Prüfung der Voraussetzungen

<sup>1</sup> Der Gemeinderat prüft hinsichtlich ausländischer Staatsangehöriger die Integration gemäss § 3 und teilt innert sechs Wochen seit der Übermittlung des Gesuchs seine Stellungnahme zur Integration der Sicherheitsdirektion mit.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat prüft hinsichtlich Schweizer Bürgerinnen und Bürger das Gesuch und übermittelt dieses der Sicherheitsdirektion innert sechs Wochen seit dessen Einreichung mit einem Antrag auf Annahme oder Ablehnung. Ablehnende Anträge sind zu begründen.

## § 10 Abstimmung

<sup>1</sup> Der Gemeinderat unterbreitet innert sechs Monaten seit Erteilung der kantonalen Einbürgerungsbewilligung der Einwohnergemeindeversammlung das Gesuch um Einbürgerung mit einem Antrag auf Annahme oder Ablehnung sowie auf Festsetzung der Gebühr.

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeindeversammlung entscheidet über das Gesuch und die Gebühr in offener Abstimmung, sofern nicht die geheime Abstimmung beschlossen wird.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat übermittelt innert dreissig Tagen der Sicherheitsdirektion das Abstimmungsprotokoll und meldet die Höhe der Gebühr und deren Bezahlung.

<sup>4</sup> Die Ablehnung des Gesuchs ist zu begründen und der um das Bürgerrecht sich bewerbenden Person mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat teilt die rechtswirksamen Einbürgerungen der Einwohnergemeindeversammlung mit.

## Gebühren

### **§ 11 Bemessung und Umfang**

<sup>1</sup>Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand. Sie beträgt unter Vorbehalt von Absatz 2 maximal 2'000 Franken.

<sup>2</sup>Die Gebühr kann bei ausserordentlich aufwendigen Fällen über den Gebührenrahmen, jedoch um maximal 1'000 Franken erhöht werden.

<sup>3</sup>Die Gebühr ist auch zu entrichten bei:

- a. Nichterteilung des Gemeindebürgerrechts;
- b. Nichterteilung der kantonalen oder eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung;
- c. Nichterteilung des Kantonsbürgerrechts;
- d. Abschreibung des Gesuchs, insbesondere infolge Rückzugs.

### **§ 12 Indexierung**

<sup>1</sup>Die in § 11 Absätze 1 und 2 genannten Frankenbeträge sind an den Landesindex der Konsumentenpreise gebunden. Sie werden jeweils der Teuerung angepasst, sofern sich der Landesindex um fünf Punkte erhöht hat.

<sup>2</sup>Massgebend für die Berechnung ist der Indexstand vom 1. Januar 2018.

### **§ 13 Kostenvorschuss und Rechnungsstellung**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat kann einen Kostenvorschuss bis zur Höhe der voraussichtlich zu entrichtenden Gebühr erheben. Solange der Kostenvorschuss nicht geleistet wird, wird das Verfahren nicht fortgesetzt.

<sup>2</sup>Die Gebühr wird unter Vorbehalt von Absatz 3 nach der Abstimmung der Einwohnergemeindeversammlung in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup>Wird das Verfahren zu einem Zeitpunkt beendet, der vor der Abstimmung der Einwohnergemeindeversammlung liegt, wird die Gebühr nach Abschluss des Verfahrens in Rechnung gestellt.

### **§ 14 Gebührenerlass**

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts kann auf Gesuch hin bei Vorliegen besonderer Gründe oder eines finanziellen Härtefalls ganz oder teilweise erlassen werden. Entsprechende Anträge sind auf die Traktandenliste der Einwohnergemeindeversammlung zu setzen.

## Schlussbestimmung

### **§ 15 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Das Einbürgerungsreglement vom 17. März 2010 wird aufgehoben.

<sup>2</sup>Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion in Kraft.